

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 487/12 B

L 5 R 141/12 (Hessisches LSG)
S 4 R 331/10 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Hessischen LSG mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben (Fax) vom 23.12.2012 Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Auch wenn ihn das Sächsische Finanzgericht (*im Urteil vom 16.1.2012 - 8 U 1678/05*) als "Rechtsanwalt" bezeichnet haben sollte, ist der Kläger nach seinem eigenen Vortrag nicht als solcher zugelassen.
- 3 Gegen den sog Vertretungszwang vor dem BSG, der auch bei Selbstvertretung die Zulassung als Rechtsanwalt oder die Tätigkeit eines Rechtslehrers entsprechend § 73 Abs 2 S 1, Abs 4 S 5 SGG (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73 Nr 6 RdNr 6 f*) voraussetzt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies haben mehrfach sowohl das BSG (*BSG SozR Nr 20 und Nr 43 zu § 166 SGG*) als auch das BVerfG (*BVerfG SozR 1500 § 166 Nr 10; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*) zur Vorläufervorschrift des § 73 Abs 4 SGG in § 166 SGG aF entschieden. Für § 73 Abs 4 SGG kann nichts anderes gelten. Auch ein Verstoß gegen den durch Art 6 EMRK garantierten Anspruch auf Zugang zum Gericht ist in dem Vertretungszwang vor dem BSG nicht zu sehen (*BSG vom 21.8.2003 - B 3 P 8/03 B - Juris RdNr 6; vom 27.1.2005 - B 11a/11 AL 265/04 B - Juris RdNr 7; vom 3.5.2011 - B 9 SB 21/11 B - Juris RdNr 3*).
- 4 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

